



## Betreffend den Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte

Der Antrag ist persönlich bei dem Bezirksjägermeister (der Bezirksgeschäftsstelle) abzugeben, in dessen Sprengel der/die Antragsteller/in seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Im Falle dass der/die Antragsteller/in seinen/ihren Hauptwohnsitz nicht in Kärnten hat, ist der Antrag bei jenem Bezirksjägermeister (jener Bezirksgeschäftsstelle) zu stellen, in dessen Bereich der/die Antragsteller/in zunächst die Jagd ausüben will.

Unter Vorweisung des Jagdprüfungszeugnisses (im Falle des § 37 Abs. 7 lit. a) K-JG des entsprechenden Abschlusszeugnisses), eines Lichtbildausweises (Pass oder Führerschein), eines Strafregisterauszuges/Leumundszeugnisses (nicht älter als 1 Monat), des Meldezettels (nicht älter als 3 Monate) und Mitnahme von zwei Passbildern neueren Datums kann bei dem für den Wohnsitz zuständigen Bezirksjägermeister (Bezirksgeschäftsstelle) der Kärntner Jägerschaft die Ausstellung einer Jagdkarte (Antragsformular liegt auf) beantragt werden.

Wenn der/die Antragsteller/in auch die Beizjagd ausüben will, ist ein Prüfungszeugnis gem. § 37 Abs. 8 K-JG über die erfolgreiche Ablegung der Beizjagdprüfung beizulegen.

Ausländische AntragstellerInnen, die im Bundesgebiet einkommensteuerpflichtig sind, haben einen Einkommensteuerbescheid beizulegen.

Hauptberufliche Jagdschutzorgane und Jagdpraktikanten haben einen Berufs- und Beschäftigungsnachweis beizulegen.

Derzeit sind an Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten:

- beim Bezirksjägermeister (Bezirksgeschäftsstelle): € 26,20 Verwaltungsabgabe und € 13,20 Antragsgebühr
- mittels des Zahlscheines – welcher mit der Jagdkarte ausgegeben wird – an die Kärntner Jägerschaft: € 90,00 (darin enthalten: € 13,82 Jagdkartenbeitrag, € 9,30 Prämie zur Jagdhaftpflichtversicherung, € 66,88 Mitgliedsbeitrag zur Kärntner Jägerschaft).

Der quittierte Zahlscheinabschnitt muss der Jagdkarte beigelegt werden damit diese für das entsprechende Jahr Gültigkeit erlangt.

Im Zuge der Ausstellung der Jagdkarte ist auch eine eidesstattliche Erklärung (Formular liegt auf) zu unterfertigen, womit bestätigt wird, dass kein Verweigerungsgrund i.S. des K-JG vorliegt.

Ist der Antragsteller/die Antragstellerin zum Zeitpunkt der gewünschten Ausstellung einer Jagdkarte noch minderjährig (= 18. Lebensjahr noch nicht vollendet), so ist das Antragsformular auf Ausstellung einer Jagdkarte wie auch die o.a. eidesstattliche Erklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterfertigen.

Klagenfurt, Jänner 2010

### HINWEIS:

*In weiterer Folge wird – sofern der Betrag für die Jagdkarte entrichtet wurde – von der Kärntner Jägerschaft Anfang/Mitte Dezember eines jeden Jahres ein Zahlschein zugesandt, mit welchem die Einzahlung vorgenommen werden muss, wenn die Gültigkeit der Jagdkarte verlängert werden soll.*